Interessengemeinschaft der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Heilbronn

An den
Deutschen Gerichtsvollzieher Bund
Landesverband Baden Württemberg e.V.
Hardtstr. 13

73453 Abtsgmünd

27 .03.2007

Landesverbandstagung

Sehr geehrter Kollege Majewski,
sehr geehrter Kollege Roschka,

die Interessengemeinschaft der Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts Heilbronn stellen für die im Herbst stattfindende Landesverbandstagung folgenden Antrag:

Auf der im Herbst stattfindenden Landesverbandstagung ist durch Abstimmung festzustellen, wie viele der anwesenden Gerichtsvollzieher für eine Privatisierung der Gerichtsvollzieher auf Grundlage des nunmehr in den Bundesrat eingebrachten Gesetzesentwurfes sind. Sollte sich die Mehrheit gegen eine Privatisierung aussprechen, wird

a) dem Vorstand untersagt, weiterhin für eine Privatisierung einzutreten.
b) der Vorstand unterrichtet hiervon schriftlich
   1. das Justizministerium Baden Württemberg
   2. alle Parteien des Landtages von Baden Württemberg
   3. den Bundesvorstand des DGVB
   4. die Öffentlichkeit durch eine Presseerklärung
   5. die Mitglieder sind hiervon durch Übersendung einer Abschrift dieser Schreiben in Kenntnis zu setzen.

Wir beantragen weiter, diesen Antrag mit Begründung zusammen mit den Einladungen zur Verbandstagung an die Mitglieder zu versenden.

Begründung:

Die Privatisierung wird unter anderem wie folgt begründet:

> *Auszug aus Presseerklärungen*
> *Für Baden-Württembergs Justizminister Prof. Dr. Ulrich Goll (FDP) liegen die Vorteile des neuen Systems auf der Hand: "Was nützt einem Gläubiger das schönste Gerichtsurteil gegen einen zahlungsunwilligen Schuldner, wenn sich die anschließende Vollstreckung monatelang hinzieht, weil die beamteten Gerichtsvollzieher überlastet sind?" Mehr Stellen seien angesichts der angespannten Haushaltslage in keinem Bundesland realistisch, so Goll weiter. "Deshalb setzen wir auf eine Verstärkung der Leistungsanreize für die Gerichtsvollzieher". Das sei nur im freien Wettbewerb möglich. Die Arbeit bleibe die gleiche, es lohne sich aber künftig für alle, die ein Interesse an einer erfolgreichen Zwangsvollstreckung hätten: "Der Gläubiger kommt schneller zu seinem Geld, der Gerichtsvollzieher kann je nach Leistung mehr verdienen als bisher und der Staat muss das Gerichtsvollzieherwesen nicht länger finanzieren und subventionieren", erklärte Goll.*

Durch die Äußerung, in einem freien Wettbewerb würden die Gerichtsvollzieher schneller arbeiten und mehr Gelder einziehen, wird der Öffentlichkeit suggeriert, die beamteten

Gerichtsvollzieher seien faule Beamte, für die es sich wegen fehlender Anreize heute nicht lohnt, Gelder beizutreiben. Unter Hinweis auf die jährlich über 200.000.000,00 €, die nur das persönliche Engagement der Gerichtsvollzieher in Baden Württemberg beigetrieben werden, ist eine solche Äußerung von JM Goll nicht nur reiner Populismus, sondern auch ein Schlag in das Gesicht eines jeden Gerichtsvollziehers, die jahrelang unzählige Überstunden geleistet haben. Diesen Äußerungen ist der Verband – unverständlicherweise - in der Öffentlichkeit nicht nur nicht entgegen getreten, sondern lässt diese unkommentiert stehen und wirbt im Focus 2007 für eine Reform, die den Namen „Reform" nicht verdient. Wie wir finden, dies ist ein **Skandal**. Weiter heißt es in dem Artikel „Die Mehrheit der Gerichtsvollzieher präferiert für das freie System". Genau das wollen wir mit unserem Antrag herausfinden.

Der derzeitige Gesetzesentwurf ist meilenweit von den Beschlüssen der Delegiertentagung im Jahre 2003 entfernt. Kernelement des damaligen Beschlusses war die Aufgabenerweiterung. Doch die ist in dem jetzigen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen.

Anstelle der Alternative „Innendienst" vermissen wir auch, zumindest für die älteren Kolleginnen und Kollegen, die Option des Vorruhestandes. Da für ältere und gesundheitlich angeschlagene Kolleginnen und Kollegen die soziale Absicherung in einem freien System unbezahlbar ist, ist für Kolleginnen und Kollegen ab dem 55. Lebensjahr die Option Vorruhestand ein absolutes MUSS. Eine entsprechende Regelung muss sich eindeutig aus dem Gesetz ergeben.

Eine weitere Forderung war „Die Vollstreckung aus einer Hand". Auch diese ist weit und breit nicht in Sicht. Vielmehr heißt es hierzu im Entwurf unter „Finanzielle Auswirkungen"

> *Für den Bund und die Länder können durch den Wegfall der Kostenfreiheit der öffentlichen Hand im Gerichtsvollzieherkostenrecht Mehrkosten entstehen. Auf Seiten der Justiz kann es zu einer Mehrbelastung von etwa 18 Millionen Euro jährlich kommen;* ***andere öffentlich-rechtliche Gläubiger werden die Entrichtung von Gerichtsvollziehergebühren durch den Einsatz eigener Vollziehungsbeamter vermeiden können.***

Dies bedeutet, die Verwaltung tritt für Maßnahmen ein, die zu einem weiteren Rückgang der jährlichen Aufträge führen. Also gerade das Gegenteil von dem, was der Verband ursprünglich gefordert hat.

Ein wesentliches Element der Privatisierung für die Gerichtsvollzieher ist der Bezirksschutz. Auch von dieser Forderung ist nichts übrig geblieben.

Dem Verband fehlt nunmehr die Legitimation, weiterhin für ein freies System zu werben und einzutreten. Die Argumentation des Verbandes, als Alternative zum freien System bleibt nur das Amtssystem, trifft nicht mehr zu. Im Gesetzesantrag vom 01.03.2007 (Drucksache 150/07) steht hierzu auf Seite 2 unter Alternativen:

> *Eine räumliche und organisatorische Eingliederung der Gerichtsvollzieher in die Amtsgerichte (Amtssystem) wird an der hohen staatlichen Subventionierung nichts Grundlegendes ändern, sondern eher zu* ***Mehrkosten und einem Stellenmehrbedarf führen****, ohne Effizienzverbesserungen durch neue Leistungsanreize erwarten zu lassen.*
>
> *Auszug aus der Rede des JM Goll a, 09.03.2007*
> ***Die von einzelnen Stimmen als Alternative vorgeschlagene Eingliederung der Gerichtsvollzieher in die betriebliche Organisation der Amtsgerichte würde die Probleme dagegen nicht lösen. Im Gegenteil: Den Ländern entstünden Mehrkosten von über 30 Mio. Euro jährlich. Außerdem müsste der Personalkörper der Justiz deutlich aufgestockt werden, wenn die Justiz die Hilfskräfte der Gerichtsvollzieher selbst anstellt.***

Die Belastung ist u. a. wegen der steigenden Anzahl von Privatinsolvenzen in den vergangenen Jahren rückläufig. Aufgrund einer Gebührensteigerung von um das 2,63-fache werden die Aufträge weiter zurückgehen. Kernelement der künftigen Finanzierung soll jedoch eine 5%ige Erfolgsgebühr sein, die jedoch nur dann anfällt, wenn der Gläubiger befriedigt ist. Hierzu heißt es im Gesetzestext unter Punkt „Lösungen":

Das Gerichtsvollzieherkostenrecht wird kostendeckend ausgestaltet, um den beliehenen Gerichtsvollziehern die Erfüllung ihrer Aufgaben in eigener wirtschaftlicher Verantwortung zu ermöglichen. ***Die dazu nötige Erhöhung des Gebührenaufkommens wird in weitem Umfang durch eine neue Gebühr abgedeckt, die nur anfällt, wenn und soweit der Gläubiger befriedigt wird.***

Da jedoch nicht davon auszugehen ist, dass gleichzeitig mit der Einführung des freien Systems auch das Einkommen der Schuldner, insbesondere der Hartz IV – Empfänger erhöht wird, ist die 5%ige Erfolgsgebühr Augenwischerei.

Während Herr Schwörer auf der Bezirksversammlung am 08.10.2006 in Löwenstein eine Einkommensgarantie von 50.000,00 € nannte, sieht der Entwurf nur noch eine Einkommensgarantie von 30.000,00 € vor. Zum einen ist die Einkommensgarantie geringer als das heutige A9 – Gehalt, zum anderen ist die Gewährung der sogenannten Einkommenssicherung abhängig von gewissen Bedingungen.

1. *Die Gewährung einer Einkommensbeihilfe ist ausgeschlossen, wenn der Gerichtsvollzieher es in vorwerfbarer Weise unterlassen hat, ein ausreichendes Berufseinkommen zu erzielen.*

   Wie soll der Gerichtsvollzieher nachweisen, dass er alles getan hat um ein ausreichendes Einkommen zu erhalten? Werbung ist dem Gerichtsvollzieher verboten. Erhält der Gerichtsvollzieher keine ausreichenden Aufträge, weil er nach wie vor die Kosten auf ihre Notwendigkeit überprüft und die Auftraggeber ihre Aufträge daher lieber an einen Gerichtsvollzieher geben, der die Kosten nicht überprüft. Vielleicht ist dies ein Grund die Einkommensgarantie zu versagen?

2. *Personalausgaben in einem dem Geschäftsanfall angemessenen Umfang*

   Was ist angemessen? Man denke hier nur an die derzeitige Diskussionen bei der geplanten Entschädigung

3. *Anschaffungs- und Unterhaltskosten für einen Personenkraftwagen, wobei darzulegen ist, in welchem Umfang das Fahrzeug privat und dienstlich genutzt wird*

   Zum einen wird man über jeden gefahrenen Kilometer Rechenschaft ablegen müssen, zum anderen wird wohl auch die Größe des Fahrzeuges vorgeschrieben (z.B. VW Polo ist ausreichend).

4. *Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sowie Vorsorgeaufwendung in angemessenem Umfang.*

   Was heißt hier „ in angemessenem Umfang".

Letztendlich wird der Gerichtsvollzieher, bevor er eine Einkommenssicherung erhält, über alles Rechenschaft ablegen müssen und es bietet sich genügend Streitpotential für Auseinandersetzungen mit der Verwaltung.

Geradezu ein Witz sind die Bestimmungen zum Wegegeld. Das höchste Wegegeld beträgt nach KV 811 (bisher KV 711) 15,00 € für Entfernungen über 50 km (Luftlinie). Der Gerichtsvollzieher hat auch in einem freien System keine Möglichkeit einen Auftrag abzulehnen. Es ist daher sehr realistisch, dass er z.B. mehrmals von Heilbronn nach Schwäbisch-Hall wegen eines Auftrages fahren muss und das alles für 15,00 €. Diese 15,00 € decken bei weitem nicht die Spritkosten ab, geschweige denn die Unterhaltskosten für das Fahrzeug. Vom Zeitaufwand für die Erledigung eines Auftrages wollen wir erst gar nicht reden.

Der Gesetzesentwurf sieht, überspitzt formuliert, die totale Kontrolle des Gerichtsvollziehers vor. So werden die Geschäftsprüfungen nicht nur umfangreicher, hinzu kommt auch die Kontrolle durch die Gerichtsvollzieherkammer. Nicht nur dass diese Kontrollen eigentlich mehr als genug sind, nein auch die Finanzbehörden üben indirekt eine Kontrollfunktion aus (§ 30 Abs. 2). Zu diesem Zwecke wird sogar das Steuergeheimnis eingeschränkt. Absolut skandalös ist jedoch § 95 Abs. 3 + 4. Hiernach ist es der Dienstaufsicht erlaubt, nicht nur die Geschäftsräume, sondern auch die Wohnung des Gerichtsvollziehers und alle darin befindlichen Behältnisse zu durchsuchen. Zu diesem Zweck können Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse zwangsweise geöffnet werden. Grund für diese Maßnahmen kann schon die Erkrankung des Gerichtsvollziehers sein. Dies alles hat mit einem freien System absolut nichts zu tun.

Im Gesetzesentwurf heißt es nahezu 20x, „näheres wird durch Rechtsverordnung bestimmt". Das heißt im Klartext, die Gerichtsvollzieher wissen tatsächlich nicht was auf sie zukommt. Mit Rechtsverordnungen haben die Gerichtsvollzieher in der Vergangenheit leider nur schlechte Erfahrungen machen können.

Zur weiteren Begründung verweisen wir auf die dem Verband bereits übermittelten Anmerkungen zum neuen GVGesetz, die wir in der Anlage nochmals beifügen.

Mit freundlichen Grüßen